

140.

SATZUNG
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,
vom 31. Mai 2018 über den Bebauungsplan Nr. 10
„Im Meersfeld“, Dritte Änderung
im vereinfachten Verfahren, Ortschaft Spaden

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 sowie des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 10 „Im Meersfeld“, Dritte Änderung, als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 01. Juni 2018

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Im Meersfeld“, Dritte vereinfachte Änderung wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Im Meersfeld“, Dritte Änderung, Ortschaft Spaden, durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 10 „Im Meersfeld“, Ortschaft Spaden, seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 34, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über

den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Zusätzlich besteht die Gelegenheit, den Bebauungsplan Nr. 10 „Im Meersfeld“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung unter www.schiffdorf.de sowie <https://uvp.niedersachsen.de> einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Im Meersfeld“, Dritte Änderung, Ortschaft Spaden, in Kraft.

Entgegenstehende Festsetzungen im Bereich der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB außer Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 18. Juli 2018

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth